Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Heilbronner Straße 41 | 70191 Stuttgart

«ANREDEHERRNFRAU»
«TITEL»«VORNAME» «NACHNAME» MdB
«ADRESSEPARL»
«STRASSEPOSTFACHPARL»
«PLZPARL» «ORTPARL»

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

Nikolas Groß
Public Affairs

0711 222 13-2602
0174 1816315

Nikolas.Gross@geno-bw.de

Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (BT-Drs. 21/8410) – Änderungsbedarf im parlamentarischen Verfahren

30. Oktober 2026

«ANREDENAMEFUNKTION»

die Bundesregierung hat mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform wichtige Schritte zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts auf den Weg gebracht. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die Erleichterungen bei der Digitalisierung, die Beschleunigung von Gründungsverfahren, sowie die Klarstellung zur mittelbaren Mitgliederförderung sind wichtige Verbesserungen.

Als Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband vertreten wir mehr als 700 Genossenschaften mit rund 3,9 Millionen Mitgliedern aus der Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, dem Gewerbe und der Energieversorgung. Für unsere Mitgliedsunternehmen ist entscheidend, dass die Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes sowohl neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet als auch die bewährte Stabilität und Verlässlichkeit der Rechtsform bewahrt.

Der nun im Bundestag beratene Gesetzentwurf enthält allerdings zwei Regelungen, bei denen wir weiterhin wesentlichen Änderungsbedarf sehen.

1. Keine starre gesetzliche Höchstgrenze für investierende Mitglieder (§ 8b Abs. 3 GenG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zahl investierender Mitglieder grundsätzlich auf 50 Prozent der Gesamtmitgliederzahl zu begrenzen. Diese pauschale Obergrenze wird den unterschiedlichen Strukturen und Anforderungen genossenschaftlicher Geschäftsmodelle nicht gerecht. Sie schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten bewährter Genossenschaften ein, ohne eine wirksame Abgrenzung zu missbräuchlichen Geschäftsmodellen sicherzustellen.

Der Schutz des genossenschaftlichen Förderzwecks muss selbstverständlich gewährleistet bleiben. Bereits die vorgesehenen Stimmrechtsregelungen stellen

Registriert im Transparenzregister des Landes Baden-Württemberg,
Lobbyregister des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung (Registernummer R003133),
Transparenzregister der Europäischen Union (Registernummer 353298312473-76).

jedoch sicher, dass investierende Mitglieder die übrigen Mitglieder nicht überstimmen können.
Wir sprechen uns daher dafür aus, auf eine starre gesetzliche Höchstgrenze zu verzichten und die Festlegung entsprechender Grenzen weiterhin der jeweiligen Satzung zu überlassen.

2. Keine Ausweitung des Weisungsrechts der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand (§ 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E)

Mit dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit, den Vorstand durch Satzungsregelung an Weisungen der Generalversammlung zu binden, von bisher höchstens 20 auf bis zu 150 Mitglieder ausgeweitet werden.

Diese Ausweitung sehen wir kritisch. Die bewährte Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Generalversammlung ist eine wesentliche Grundlage für die Handlungsfähigkeit und Verlässlichkeit genossenschaftlicher Unternehmen. Eine weitergehende Weisungsgebundenheit birgt das Risiko von Kompetenzkonflikten und kann die eigenverantwortliche Unternehmensführung beeinträchtigen.

Auch der Bundesrat hat diese Bedenken aufgegriffen und sich für eine Begrenzung auf 50 Mitglieder ausgesprochen. Aus unserer Sicht sollte an der bewährten Regelung für Kleinstgenossenschaften mit höchstens 20 Mitgliedern festgehalten werden.

Unser Anliegen ist ein modernes Genossenschaftsrecht, das unternehmerische Gestaltungsspielräume stärkt, ohne bewährte genossenschaftliche Strukturen zu schwächen. Wir bitten Sie daher, unsere Anregungen im weiteren parlamentarischen Verfahren aufzugreifen und sich für entsprechende Anpassungen des Gesetzentwurfs einzusetzen.

Für einen persönlichen Austausch und weiterführende Informationen aus der genossenschaftlichen Praxis stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Dr. Ulrich Theileis
Präsident
Vorsitzender des Vorstands

Nikolas Groß
Leiter
Public Affairs